

## **8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen in der Gemeinde Marpingen (Friedhofsgebührensatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) und der §§ 2 und 6 des saarländischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt S. 674), hat der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen am 26. Juni 2019 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen in der Gemeinde Marpingen beschlossen:

### **Inhaltverzeichnis**

- § 1 Gestaltungsbereich
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Rechtebehelfe/ Zwangsmittel
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Marpingen, sowie für die sonstigen Leistungen im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Marpingen werden die nach § 4 dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung der Friedhöfe benutzt oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Benutzung durch die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Verwaltung zur Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Antragstellung. Die Gebühren sind fällig innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen.

## § 4 Gebührensätze

### (1) Überlassung von Reihengrabstellen und Rasengrabstellen

(Einzelgräber und Zweitbelegung von Wahlgräbern)

a) an Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kindergrab)	230,00 €
b) an Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr	390,00 €
c) Urnengräber/ bepflanzte Urnengräber/ Baumgräber (15 Jahre)	230,00 €
d) anonyme Urnengrabstelle (15 Jahre)	225,00 €
e) Urnenwandkammer (Doppelbelegung - 15 Jahre)	610,00 €
f) bei Zweitbelegung einer Urnenwandkammer pro Jahr der Erweiterung der Ruhezeit	40,00 €
g) bei Zweit- und jede weitere Belegung in einem Wahlgrab ist für die Differenz zwischen dem Ablauf der ersten Ruhefrist und der zweiten bzw. weiteren Ruhefrist ein Betrag von pro Jahr zu entrichten	16,00 €

### (2) Grabherstellung, Aushub, Verfüllung

a) Reihengrabstelle für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr	580,00 €
b) Reihengrabstelle für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	290,00 €
c) Zweitbelegung Familiengrab	870,00 €
d) Urnengrabstelle/ Urne in vorh. Grabstelle	115,00 €
e) Baumgrabstelle/ bepflanzte Urnengrabstelle	115,00 €
f) Urnenwandkammer	105,00 €
g) anonyme Grabstelle	85,00 €
h) Totgeburtenstelle (oder Leichenteile)	180,00 €

### (3) Herstellung der Fundamente für Grabsteine, das Verlegen von Trittplatten zwischen den Gräbern

a) Reiheneinzelgrab für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr	75,00 €
b) Rasengrab ohne Pflanzstreifen	65,00 €
c) Rasengrab mit Pflanzstreifen	70,00 €
d) Urnengrab / Baumgrabstellen	25,00 €
e) Kindergrab/anonymes und bepflanztes Urnengrab/Urnenwandkammer	-/- €

### (4) Anlegen und Unterhaltung der gesamten Grünpflanzung auf dem Friedhof (Friedhofsunterhaltung), das Verlegen von Trittplatten zwischen den Grabfeldern (pro Sterbefall)

a) Reihengrabstelle für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr	1.060,00 €
b) Rasengrab ohne Pflanzstreifen	1.060,00 €
c) Rasengrab mit Pflanzstreifen	1.060,00 €
d) Grabstelle für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	635,00 €
e) Urnengrabstelle/ bepflanzte Urnengrabstelle /Baumgrabstelle	635,00 €
f) Urnenwandkammer/anonyme Urnengrabstelle/ 2. Belegung Urne	635,00 €

g) Pflege einer Rasengrabstelle ohne Pflanzstreifen für die Liegezeit von 25 Jahren	2.200,00 €
h) Pflege einer Rasengrabstelle mit Pflanzstreifen für die Liegezeit von 25 Jahren	2.130,00 €
i) Pflege einer anonymen Urnenrasengrabstelle für die Liegezeit von 15 Jahren	120,00 €
j) Pflege einer bepflanzten Urnengrabstelle für die Liegezeit von 15 Jahren	1.150,00 €
k) bei Zubelegung Pflege einer bepfl. Urnengrabstelle für die Verlängerung pro Jahr	74,00 €
l) Pflege einer Baumgrabstelle für die Liegefrist von 15 Jahren	385,00 €
m) bei Zubelegung Pflege einer Baumgrabstelle für die Verlängerung pro Jahr	24,00 €

#### **(5) Umbettungen und Ausgrabungen**

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### **(6) Benutzung der Kühlzellen und Friedhofshalle einschließlich des Sargwagens und Reinigung**

a) Erwachsene/Kinder (Sargleichen) Kühlzellenbenutzung (pauschal inkl. 3 Tage)	95,00 €
b) Urnen Kühlzellenbenutzung (1. Tag)	60,00 €
c) Benutzung Sezierraum	190,00 €
d) Benutzung Einsegnungshalle	120,00 €
e) Zellenbenutzung für Urnen ab 2. Tag und Sargleichen ab 4. Tag je verlängerter Tag	30,00 €

#### **Zusammenstellung der Gebühren für eine Bestattung für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen in der Gemeinde Marpingen:**

Einzelgrabstelle für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kindergrab):	1.370,00 €
Einzelreihengrabstelle für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr / Erwachsene, Ehren- und Priestergrabstellen (strenge und freie Gestaltung):	2.320,00 €
Rasengrabstelle (ohne Pflanzstreifen):	4.510,00 €
Rasengrabstelle (mit Pflanzstreifen):	4.445,00 €
Urnengrabstelle (2-stellig, Nutzung 15Jahre):	1.185,00 €
Urnengrabstelle (2. Belegung) plus 16,00 €/pro Jahr Erw. Ruhezeit:	930,00 €
Bepflanzte Urnengrabstelle (2-stellig, Nutzung 15 Jahre):	2.310,00 €
Bepflanzte Urnengrabstelle (2.Belegung) plus 90,00 €/pro Jahr Erw. Ruhezeit:	930,00 €
Anonyme Urnengrabstelle als Rasengrab ( 1-stellig, Nutzung 15 Jahre):	1.245,00 €
Urnenwandkammer (2-stellig, Ruhezeit 15 Jahre) 1. Belegung:	1.530,00 €
Urnenwandkammer (2.-Belegung) plus 40,00 €/Jahr Erw. Ruhezeit:	920,00 €
Baumgrabstellen	1.570,00 €
Baumgrabstellen (2. Belegung) plus 40,00 €/Jahr Erw. Ruhezeit:	930,00 €
Urne als Zweitbelegung in vorh. Grabstätte	930,00 €
Zweitbelegung Familiengrab (+ plus 16,00 €/Jahr Erw. Ruhezeit)	2.145,00 €

### **§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Marpingen, den 09.07.2019

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Marpingen  
In Vertretung  
gez.

(Siegel)

René Rohner  
Erster Beigeordneter